

**Änderungen
der
Internationalen WettkampfregeIn
2016 – 2017
gültig ab 1. November 2015**

- In allen Veranstaltungen mit Ausnahme von Weltmeisterschaften (~~Freiluft und Halle~~) und der Olympischen Spiele können Wettbewerbe in von den Technischen Regeln der IAAF abweichendem Format durchgeführt werden. Diese Regelungen dürfen den Wettkämpfern nicht mehr Rechte geben als die aktuellen Regeln..

Bei Hallenweltmeisterschaften gibt es schon ein anderes Format.

- d Delegierter für Dopingkontrollen,
- e Internationale Technische Offizielle / Internationale Cross-, Straßen-, ~~und~~ Berglauf- **und Landschaftslauf**-Offizielle,
- f Internationale Gericter,
-

Ergänzung wegen Regel 252.



- Der Obmann **in Verbindung mit dem Technischen Delegierten** teilt für jeden ausgeschriebenen Wettbewerb, soweit dies möglich ist, mindestens einen ITO ein. Dieser ~~gewährt dem Schiedsrichter des Wettbewerbs jede notwendige Unterstützung~~ ist der Schiedsrichter des jeweiligen Wettbewerbs für den er eingeteilt wurde.
~~Die ITOs müssen während des Wettbewerbs, für den sie bestimmt wurden, ständig anwesend sein.....~~ (der Rest wurde gestrichen)

Bei einzelnen IAAF und EA Veranstaltungen wird es keinen Schiedsrichter mehr geben , sondern die Aufgabe wird vom ITO mitübernommen. Es sollen die ITOs des ausrichtenden Verbandes mit einbezogen werden.

Regel 118: Internationaler Starter und Internationaler Kampfrichter für Zielbildauswertung



.....Der Internationale Kampfrichter für die Zielbildauswertung überwacht alle Aufgaben bei der Zielbilderfassung und -auswertung und ist **Obmann Zielbildauswertung.**

Gültig seit 1.Mai 2014.

- Ein Veranstaltungsmanager **und eine ausreichende Zahl an Assistenten**
- **Einen (oder mehrere) Schiedsrichter Videokontrolle**
- ~~einen (oder mehrere)~~ **Obmann** Messrichter (technische Messung) **und eine ausreichende Zahl an Messrichtern.**

Es wird der Schiedsrichter Videokontrolle neu eingeführt. Durch Einführung der Videoweitenmessung wird dafür auch ein Obmann definiert.

- ***Ergänzung Nationale Bestimmung***
- ***Obmann für Videowettkampfkontrolle***
- *Obleute für den Callroom*
- *Obmann für technische Weitenmessung*
- *[Kampfrichter für ... Wurfwettbewerbe], Callroom,*
Videowettkampfkontrolle und technische Weitenmessung

Anpassung Nationale Bestimmung.

- **Regel 123 – Nationale Bestimmungen DLV und ÖLV zum Einsatzleiter:**
Der Einsatzleiter hat folgende Aufgaben:
 - *Planung des personellen Einsatzes der Mitarbeiter in den Kampfgerichten in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter und Führung des Gesamtkampfgerichts,*
 - *Unterstützung des Wettkampfleiters und des Leiters Wettkampfvorbereitung bei der Prüfung der Wettkampfanlagen, Straßen-, Crossstrecken, Geräte usw.**Darüber hinaus kann der Einsatzleiter mit den Aufgaben des Leiters Wettkampfvorbereitung betraut werden.*
- **Verschieben zu Regel 122**
Anpassung Nationale Bestimmung.

- Ein oder mehrere Schiedsrichter sind - soweit erforderlich – für den Callroom, für Bahnwettbewerbe, für technische Wettbewerbe, für Mehrkampfwettbewerbe und für Lauf-/Gehwettbewerbe außerhalb des Stadions zu berufen. **Wenn es angebracht ist, sind ein oder mehrere Schiedsrichter Videokontrolle zu berufen.**

Die Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe und für Wettbewerbe außerhalb des Stadions haben keine Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich des Gericterobmanns gehören. **Der Schiedsrichter Videokontrolle soll in einem Video-Kontrollraum arbeiten und in Verbindung mit den anderen Schiedsrichter stehen.**

Einführung eines weiteren Schiedsrichters speziell für Video Wettkampfkontrolle. National werden wir ihn nicht einführen.

- Der entsprechende Schiedsrichter für Bahnwettbewerbe hat das Recht, über alle Tatsachen zu entscheiden, die sich auf den Start beziehen, wenn er mit der Entscheidung des Starterteams nicht einverstanden ist. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen ein **ersichtlicher** Fehlstart durch ein von der IAAF anerkanntes ~~Fehlstartkontrollgerät~~ **Startablauf-Informationssystem** angezeigt worden ist, es sei denn, er stellt aus irgendeinem Grund fest, dass die von dem ~~Gerät~~ **System** gelieferte Information offensichtlich falsch ist.

Fehlstartkontrollgerät wird durch den neuen Begriff Startablauf-Informationssystem ersetzt.

- **Anmerkung: Im Sinne dieser Regel und anwendbarer Durchführungsbestimmungen, einschließlich der Werberichtlinien, ist die Siegerehrung abgeschlossen, wenn alle direkt zugehörigen Aktivitäten (einschließlich Fotografieren, Ehrenrunde, Zuschauer-Interaktionen usw.) beendet sind.**

Es ist notwendig klarzustellen bis zu welchem Zeitpunkt der Schiedsrichter zuständig ist.

- Der zuständige Schiedsrichter entscheidet über jeden Einspruch oder
- Einwand, der sich auf die Durchführung des Wettkampfs bezieht **(einschließlich Aufwärmbereich, Callroom und nach dem Wettkampf bis zur und einschließlich der Siegerehrung).**

Von wo bis wo der Schiedsrichter zuständig ist wurde klargestellt.

- ***Anmerkung 1: Der Schiedsrichter kann, wo es die Umstände rechtfertigen, einen Athleten ausschließen, ohne dass eine Verwarnung ausgesprochen wurde. (siehe auch Anmerkung zu Regel 144.2)***

Anmerkung 2: Wenn nach dieser Regel ein Athlet vom Wettkampf ausgeschlossen wird und dem Schiedsrichter bewusst ist, dass bereits eine gelbe Karte gezeigt wurde, soll er eine zweite gelbe Karte zeigen unmittelbar gefolgt von einer roten Karte.

Anmerkung 3: Wenn eine gelbe Karte gezeigt wird und der Schiedsrichter nichts von einer früheren gelben Karte weiß, hat es, so bald dies bekannt wird, die gleiche Konsequenz, als wäre sie in Verbindung mit einer roten Karte gezeigt worden. Der zuständige Schiedsrichter hat sofort tätig zu werden, um den Athleten oder sein Team über den Ausschluss zu benachrichtigen

Mit den Anmerkungen erfolgte eine Klarstellung, wie eine zweite gelbe Karte zu handhaben ist.

- *Anmerkung 1:*
*Beobachtet ein Bahnrichter, dass ein Läufer außerhalb seiner Einzelbahn läuft oder die Stabübergabe außerhalb des Wechselraums erfolgt, soll er die Stelle, an der die Regelwidrigkeit stattfand, unverzüglich mit geeignetem Material auf der Laufbahn markieren **oder einen gleichartigen Vermerk auf Papier oder elektronischem Weg machen.***

Da ein Markieren gewöhnlich nicht möglich ist, da der Bahnrichter hinter der Werbebande steht, soll der Verstoß mit anderen Methoden festgehalten werden (Position, Art). Damit ist auch die Diskussion der Jury „wurde markiert?“ hinfällig.

- 4. Zur Unterstützung des Starters sind ein oder mehrere Rückstarter **einzusetzen**.
Anmerkung: Bei Läufen von 200m, 400m, 400m-Hürden, 4x100m, 4x200m, der Schwedenstaffel und 4x400m sind es mindestens zwei Rückstarter.
- ~~6. Der Startkoordinator weist jedem Rückstarter eine bestimmte Aufgabe und Position zu.~~ Jeder Rückstarter ist verpflichtet den Lauf zurückzuschießen, wenn er irgendeinen Regelverstoß beobachtet. ...
- 7. Über Verwarnung und Disqualifikation gemäß Regel 162.76, **162.7 und 200.8(c)** entscheidet nur der Starter. ...

Es erfolgte eine Umnummerierung und kleine Textanpassungen.

- **Bei Wettbewerben, in denen Athleten teilnehmen mit unterschiedlichen Spezifikationen (wie Gewichte der Geräte oder Hürdenhöhen), sollen die entsprechenden Unterschiede in der Ergebnisliste deutlich dargestellt werden oder getrennt für jede Klasse.**

Aufgaben des Wettkampfbüros wurden überarbeitet.

- **Wenn die Durchführungsbestimmungen einer Veranstaltung außer bei Veranstaltungen nach Rege1.1a die gleichzeitige Teilnahme von Athleten erlauben,
a die mit Unterstützung anderer Personen starten, z.B. Führungsläufer oder
b eine mechanische Unterstützung benutzen, die nicht nach Regel 144.3d zugelassen ist,
ist deren Ergebnis getrennt darzustellen und, falls zutreffend, deren Schadensklasse anzugeben.**

Aufgaben des Wettkampfbüros wurden überarbeitet.

- Die folgenden Standardabkürzungen sollen in der Darstellung von Start- und Ergebnislisten angewandt werden, wenn zutreffend:

nicht angetreten	- DNS (n.a.)
aufgegeben	- DNF (aufg.)
ohne gültiger Versuch	- NM (o.g.V.)
disqualifiziert	- DQ (disq.)
gültiger Versuch beim Hoch- und Stabhoch	- O
ungültiger Versuch in Technischen Wettbewerben	- X
ausgelassener Versuch in Technischen Wettbewerben	- -
zurückgezogen vom Wettbewerb	- r (verz.)
<i>abgemeldet</i>	- <i>withdrawal (abgm.)</i>
qualifiziert über Platz in Läufen	- Q
qualifiziert über Zeit in Läufen	- q
qualifiziert über Qualifikationsstandard in Tech. Wettbe.	- Q
qualifiziert ohne Qualifikationsstandard in Tech. Wettbe.	- q
vorgerückt in die nächste Runde durch Schiedsrichter	- qR
vorgerückt in die nächste Runde durch Jury	- qJ

Aufgaben des Wettkampfbüros wurden überarbeitet.

- **Die folgenden Standardabkürzungen sollen in der Darstellung von Start- und Ergebnislisten angewandt werden, wenn zutreffend:**

abgewinkeltes Knie (Gehen)	- >
Kein Bodenkontakt (Gehen)	- ~
gelbe Karte	- YC
zweite gelbe Karte	- YRC
rote Karte	- RC

Aufgaben des Wettkampfbüros wurden überarbeitet.

- Der Bediener Windmessgerät ~~stellt sicher, dass das Windmessgerät gemäß Regel 163.10 (Bahnwettbewerbe) und 184.11 (Technische Wettbewerbe) aufgestellt ist.~~ Er erfasst bei den entsprechenden Wettbewerben, **zu denen er eingeteilt wurde**, die in Laufrichtung gemessene Windgeschwindigkeit in einer Liste, unterschreibt und leitet sie an den Wettkampfbüroleiter weiter.

*Anpassung, da die meisten Windmessgeräte fernbedient werden.
Die Sicherstellung der Funktion wurde dem Schiedsrichter zugeordnet.*

- **Ein Obmann und ein oder mehrere Messrichter** müssen berufen werden, wenn elektronische oder Video-Messung oder anderes wissenschaftliches Messgerät eingesetzt wird.
Vor Beginn der Veranstaltung trifft sich der Messrichter mit dem sachkundigen Techniker und macht sich mit der Messeinrichtung vertraut.

Konsequenz aus Regel 120.

- *Regel 140 – Nationale Bestimmung DLV:*
- ***Für Sportanlagen und leichtathletikspezifische Geräte wird auf die gültigen DIN/EN Normen verwiesen. Eine Übersicht ist auf der DLV-Webseite zu finden.***

Anpassung Nationale Bestimmung.

- ~~Youth~~ **Unter-18 (U18)** männlich und weiblich
- ~~Junior~~ **Unter-20 (U20)** männlich und weiblich

Die Begriffe Youth und Junior werden abgeschafft und durch U18 bzw. U20 ersetzt.

- ***Anmerkung: Siehe Regel 22.2 für Sanktionen bei nicht Einhaltung dieser Regel 141***

Klarstellung wie bei nicht Einhaltung verfahren werden soll.

Regel 142.3: Meldungen für gleichzeitig stattfindende Wettbewerbe



- **Nationale Bestimmungen**
- *Einem Athleten kann vom Wettkampfleiter die Teilnahme an einem Wettbewerb ,**außer Wertung**' gestattet werden, wenn:*
- *er ~~grundsätzlich~~ ein gültiges Teilnahmerecht (Regel 20-22) bzw. Startrecht (nationale Ordnungen) hat;*
- *seine Teilnahme aber z.B. durch Beschränkung auf Teilnehmer einer bestimmten Verbandsorganisation ausgeschlossen ist; und*
- *er die sonstigen Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Mindestleistungen) erfüllt.*

Regel 142.3: Meldungen für gleichzeitig stattfindende Wettbewerbe



- **Nationale Bestimmungen**
- *Einem Athleten kann vom Wettkampfleiter die Teilnahme an einem Wettbewerb ,ohne Wertung‘ gestattet werden, wenn:*
- **er grundsätzlich an dieser Veranstaltung teilnahmeberechtigt und für diese gemeldet ist;**
- **er bisher in dieser nicht wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens disqualifiziert wurde (Regel 145.2);**
- **er aber aufgrund eines anderen Verstoßes an diesem Wettbewerb regulär nicht teilnehmen darf (z.B. nicht erfolgte Teilnahmebestätigung oder ,nicht angetreten‘ in einem vorherigen Wettbewerb); und**
- **er für diesen Wettbewerb bisher nicht disqualifiziert wurde (Regel 144.2 bzw. Regel 145.1 bzw. Regel 162.6).**
- **Er darf in diesem Fall nicht in die offizielle Wertung und Ergebnisliste aufgenommen werden.**

- **Nationale Bestimmungen**
- **Athleten, die ‚außer Wertung‘ oder ‚ohne Wertung‘ an einem Wettbewerb teilnehmen, ~~In diesem Fall~~ sind sie normalerweise nur an der ersten Runde eines Laufwettbewerbes bzw. den ersten drei Versuchen eines technischen Wettbewerbes teilnahmeberechtigt. Ist es organisatorisch machbar, können sie auch weitere drei Versuche durchführen bzw. in nachgeordneten Runden teilnehmen, falls sie die relevanten Bedingungen hierfür erfüllen.**

Regel 142.3: Meldungen für gleichzeitig stattfindende Wettbewerbe



- ***Anmerkung: Bei Wettbewerben mit mehr als 3 Versuchen, darf der Schiedsrichter dem Athleten die Änderung der Reihenfolge für den letzten Versuch nicht erlauben, wohl aber darf er es für die vorhergehenden.***

Klarstellung wann Reihenfolgeänderung möglich ist.

- Der Spike muss so beschaffen sein, dass er mindestens bis zur Hälfte seiner Länge von der Spitze weg durch eine quadratische Messlehre mit 4mm Kantenlänge passt (siehe Zeichnung). **Wenn der Bahnhersteller oder Stadioneigentümer ein geringeres Maximum anordnet, hat dies zu gelten.**

Anmerkung: Die Oberfläche muss aufnahmefähig für Spikes sein, wie es in dieser Regel gefordert wird.

Berücksichtigung von geringeren Anforderungen entsprechend den Herstellvorgaben, aber es besteht eigentlich eine Verpflichtung die Oberfläche so auszuführen, dass die Regel eingehalten werden kann.

- Jeder Wettkämpfer ist mit zwei Startnummern auszustatten, die während des Wettkampfs gut sichtbar auf der Brust und dem Rücken zu tragen sind, ausgenommen beim Hoch- und Stabhochsprung, wo auch nur eine Startnummer entweder auf der Brust oder auf dem Rücken getragen werden kann. **Es ist erlaubt, auf einzelnen oder allen Startnummern an Stelle der Nummer den Athletennamen oder andere geeignete Kennzeichnungen anzubringen. Wenn Nummern verwendet werden, müssen diese denen entsprechen, die dem Wettkämpfer in der Startliste oder im Programm zugewiesen wurden.** Wird während des Wettkampfs ein Trainingsanzug getragen, sind darauf die Startnummern in gleicher Weise anzubringen.

Klarstellung.

- **Wenn ein Athlet in irgendeiner Weise diese Regel nicht einhält und:
a sich weigert, die Anweisung des zuständigen Schiedsrichters zu befolgen; oder
b an dem Wettbewerb teilnimmt
ist er zu disqualifizieren.**

Die Sanktionen waren bisher nicht klar definiert.

- ~~Angabe von Zwischenzeiten~~
- ~~1. Zwischenzeiten~~

Wurde unter R144 gestrichen und verschoben nach R 163.14.

- **Medizinische Untersuchung und Unterstützung**
- **a. Medizinische** Untersuchungen/Behandlungen und/ oder **physiotherapeutische** Behandlungen dürfen im Wettkampfbereich nur von Mitgliedern des offiziellen medizinischen **Dienstes**, die das Organisationskomitee (Veranstalter) berufen hat, durchgeführt werden. Diese Mitarbeiter haben unverwechselbare Armbinden, Westen oder kennzeichnende Kleidung zu tragen. In außerhalb der Wettkampfanlage gelegenen medizinischen Behandlungsräumen kann dies auch durch akkreditiertes medizinisches Personal der jeweiligen Mannschaft erfolgen, das dazu vom Medizinischen oder Technischen Delegierten eine Zugangsberechtigung haben muss. In keinem Fall darf das Eingreifen den Ablauf des Wettkampfs verzögern oder die vorgesehene Versuchsreihenfolge der Wettkämpfer verändern. Solche Behandlungen oder Hilfen durch irgendeine andere Person nach Verlassen des Callroom, ob unmittelbar vor oder während des Wettkampfs, gelten als Unterstützung.

War vorher 144.4 b.

- **b Ein Athlet muss einen Wettbewerb sofort aufgeben, wenn er vom Medizinischen Delegierten oder von einem Arzt, der Mitglied des offiziellen medizinischen Dienstes ist, kenntlich gemacht durch Armbinden, Westen oder ähnliche unverwechselbare Kleidung, dazu aufgefordert wird.**

Ist neu.

~~• Unterstützung~~

- Jeder Wettkämpfer, der während des Wettkampfs aus dem Wettkampfbereich heraus Unterstützung leistet oder empfängt, muss vom Schiedsrichter verwarnt und darauf hingewiesen werden, dass er im Wiederholungsfall von diesem Wettbewerb ausgeschlossen wird.

144.2 ist geblieben nur die Überschrift wurde gestrichen.

- Besitz oder Benutzen von Video- ~~oder Kassetten~~rekordern, Radios, CD-Playern, Funkgeräten, Mobiltelefonen oder ähnlichen Geräten im Wettkampfbereich.

Kassettenrekorder wurde gestrichen, da nicht mehr zeitgemäß.

- Im Sinne dieser Regel ... nicht erlaubt:
- **der Gebrauch irgendeiner mechanischen Hilfe, sofern der Athlet nicht schlüssig nachweisen kann, dass der Gebrauch der Hilfe ihm in der Gesamtschau keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber einem Athleten gewährt, der eine solche Hilfe nicht benutzt.**

Nationale Bestimmungen DLV und SLV:

Athleten, die ein oder mehrere Hilfsmittel oder vergleichbare Technologien bzw. vergleichbare Geräte, die nicht explizit durch andere Regeln erlaubt sind, benötigen und/oder nutzen oder auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind, um den Sport ausüben zu können, sind getrennt von anderen Athleten zu werten.

Eine getrennte Wertung, soll kompromisslos für alle Fälle gelten, in denen de facto aufgrund von Hilfsmitteln zwei verschiedene Arten von Sport betrieben werden. Auch ist der Begriff 'Prothese' hier nicht aufgeführt, weil es nicht nur um diese, sondern auch um Rollstühle oder ähnliches geht. Andererseits gibt es aber auch erlaubte Hilfsmittel nach IWR (z.B. Bandagen). Bei den Geräten wird es noch schwieriger, da wir hier auch die 'Implements', also Wurf-/Stoßgeräte, Stäbe, Startblöcke, Hürden/Hindernisse etc. haben.

- **Ratschläge oder andere Hilfen durch einen Wettkampf-Offiziellen, die nicht mit seiner spezifischen Rolle im Wettkampf in Verbindung stehen oder dafür erforderlich sind (z.B. Coaching, Zeigen des Absprungpunktes ausgenommen bei ungültigen Versuchen in Horizontalsprüngen, Angabe von Zeiten oder Abständen in Läufen, usw.).**

Damit wird nochmals ausdrücklich betont, dass Kampfrichter keine Hilfestellung geben dürfen..

- medizinische Untersuchung/Behandlung und/oder physiotherapeutische Behandlung im Wettkampfbereich **nach Regel 144.1**, um einem Wettkämpfer zu ermöglichen, teilzunehmen oder weiter teilzunehmen.

Wie medizinischer Unterstützung zulässig ist wurde neu in einem eigenen Abschnitt beschrieben.

- ~~**Windanzeige**~~

~~5. Bei allen Sprung....~~

- ~~**Erfrischungen**~~

~~6. a Bei Läufen~~

Um Wiederholungen zu vermeiden wurden diese Punkte bei Unterstützung gestrichen und an andere Stellen verschoben.

- ... Bei einer Disqualifikation wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens **oder nach Regel 162.5** ist der betreffende Wettkämpfer durch den Schiedsrichter auch von allen weiteren Wettbewerben dieser Veranstaltung, **(einschließlich der Einzelwettbewerbe eines Mehrkampfes, anderer Wettbewerbe, an denen er zeitgleich teilnimmt, und Staffeln)** zu disqualifizieren. Wird der Verstoß als schwerwiegend angesehen, berichtet der Wettkampfleiter dies dem zuständigen Verbandsgremium zur Prüfung weiterer disziplinarischer Maßnahmen.

Klarstellung der zeitlichen Einordnung wurde notwendig auf Grund der Referenzierung auf 162.5, die explizit ergänzt wurde.

- **Anmerkung:** Der Schiedsrichter hat das TIC umgehend über den Zeitpunkt seiner Entscheidung zu informieren. Kann der Schiedsrichter seine Entscheidung nicht selbst dem (den) betroffenen Team(s) bzw. Wettkämpfer(n) mitteilen, gilt die Zeit des Aushangs **des geänderten Ergebnisses oder der Entscheidung im TIC**.

Klarstellung.

- **Anmerkung 1:** Werden gemischte Wettkämpfe in technischen Wettbewerben **durchgeführt, sind** getrennte Ergebnislisten **zu führen** und die Ergebnisse nach Geschlechtern getrennt **zu veröffentlichen. Bei Läufen ist das Geschlecht jedes Läufers im Ergebnis anzugeben.**
Anmerkung 2: Gemischte Wettkämpfe auf der Bahn, die nach dieser Regel erlaubt sind, sind nur durchzuführen, wenn nicht genügend Athleten des einen oder beider Geschlechter teilnehmen, um die Durchführung getrennter Läufe zu rechtfertigen.
Anmerkung 3: Gemischte Wettkämpfe auf der Bahn sind in keinem Fall durchzuführen, wenn es Athleten eines Geschlechts dadurch erlaubt wird durch Athleten des anderen Geschlechtes gezogen oder unterstützt zu werden.

Klarstellung und Ergänzung.

- *Regel 147 – Nationale Bestimmung DLV:*
- *[von der zuständigen Verbandsorganisation] auf Antrag [genehmigt werden]. **In der Ausschreibung ist dann auf gemischte Wettbewerbe und die möglichen Konsequenzen hinzuweisen.***

Klarstellung und Ergänzung.

- Die seitliche Neigung der Bahnen soll nicht größer sein als 1:100 (1%), **wenn nicht spezielle Umstände existieren, die die IAAF veranlassen eine Ausnahmeregelung zu erstellen** und das Gesamtgefälle in Laufrichtung darf nicht größer sein als 1:1000 (0,1%).

Anmerkung: Bei neuen Laufbahnen wird empfohlen, dass die seitliche Neigung in Richtung Innenbahn verläuft.

Erläuterung: Die mögliche Ausnahme kann sich nur auf die seitliche Neigung beziehen.

Klarstellung, gilt auch für 212.1.

- **Anmerkung 2:** Die 1500m-Startlinie **oder jede andere gekrümmte Startlinie** kann soweit nach außen verlängert werden, wie die gleiche Kunststoffoberfläche verfügbar ist.

Klarstellung.



- Alle Läufe sind vom Starter **üblicherweise** mit einem Schuss aus einem nach oben gerichteten Revolver zu starten.

Ein Start kann auch durch einen Taster ausgelöst werden.

- Ausgenommen im Mehrkampf muss jeder Läufer, der für einen Fehlstart verantwortlich ist, disqualifiziert werden. ~~Im Mehrkampf ist jeder Läufer, der für einen Fehlstart verantwortlich ist, zu verwarnen. Nur ein Fehlstart je Lauf ist erlaubt, ohne dass der/die für den Fehlstart verantwortliche/n Läufer disqualifiziert wird/werden. Jeder Läufer, der einen weiteren Fehlstart in diesem Lauf verursacht, ist zu disqualifizieren~~ **Für Mehrkämpfe siehe Regel 200.8c.**

Der gestrichene Text steht beim Mehrkampf.

- Regel 162.7 – *Nationale Bestimmung DLV:*
- ***Bei den Team-DM-Wettbewerben gilt [...]***

Anpassung an DLO.

- Regel 162.10 – NB:
- ***Bei einem Gruppenstart sind die leistungstärkeren Läufer in die äußere Gruppe einzuteilen.***
- ***Erläuterung: Anstelle von Kegeln oder Prismen können auch durchgeschnittene (halbe) Tennisbälle verwendet werden.***

Übernahme der Formulierung der NB 214.6 und Ergänzung der Erläuterung aus 214.6

- Bei Läufen, **die mindestens eine Kurve beinhalten** ~~auf der Rundbahn~~ muss sich der Innenraum in Lauf- und Gehrichtung links befinden. Die Einzelbahnen sind zu nummerieren, beginnend mit der linksseitigen Bahn als Nr. 1

Klarstellung, damit bei Läufen auf der Geraden der Innenraum sich auch rechts befinden kann.

- Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f müssen die Läufer bei einem 800m-Lauf bis zu der ihnen näher liegenden Kante der Übergangslinie in Einzelbahnenlaufen, wo die Läufer ihre jeweiligen Bahnen verlassen dürfen.

Die Übergangslinie ist eine gekrümmte, 50mm breite, am Ende der ersten Kurve quer über die Laufbahn (ausgenommen Bahn 1) gezogene Linie. Damit die Läufer die Übergangslinie besser erkennen, müssen kleine Kegel oder Prismen unmittelbar vor der Schnittstelle der Bahnbegrenzungslinien zu der Übergangslinie aufgestellt werden mit 50mmx50mm Bodenfläche, nicht höher als 0,15m und in möglichst unterschiedlicher Farbe zu den Bahnbegrenzungslinien und der Übergangslinie.

Wenn ein Athlet diese Regel nicht befolgt, ist er oder im Falle eines Staffellaufes sein Team zu disqualifizieren.

Anmerkung: Bei Veranstaltungen nach Regel 1.1d und 1.1h können die teilnehmenden Länder vereinbaren, nicht in Einzelbahnen zu laufen

Klarstellung wie bei nicht Einhaltung vorzugehen ist.

- **Außer wie in Regel 170.4 festgelegt, dürfen Läufer keine** Markierungen oder Gegenstände zu ihrer Unterstützung auf oder entlang der Laufbahn anbringen, ausgenommen beim Staffellauf, bei dem alle oder nur der erste Teil der Teilstrecken in Einzelbahnen gelaufen wird (~~siehe auch Regel 170.11~~).

Textanpassung

- **Der Schiedsrichter Bahn hat sicherzustellen, dass bei** Bahnwettbewerben das Windmessgerät neben der Zielgeraden, angrenzend an die Bahn 1 und 50m von der Ziellinie entfernt, aufgestellt **ist**. Es ist in einer Höhe von 1,22m und nicht weiter als 2m von der Laufbahn entfernt zu positionieren

Textanpassung

- ***Angabe von Zwischenzeiten***

Zwischenzeiten und vorläufige Siegerzeiten können offiziell angesagt und/oder angezeigt werden. Im Übrigen dürfen diese Zeiten den Wettkämpfern von Personen aus dem Wettkampfbereich (Innenraum) heraus nur mitgeteilt werden, wenn der entsprechende Schiedsrichter dies vorher erlaubt hat. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn für die Wettkämpfer keine Zeitanzeigen an den entsprechenden Punkten einsehbar sind und diese Zeiten allen am Lauf teilnehmenden Wettkämpfern mitgeteilt werden.

Athleten die Zwischenzeiten erhalten, die unter Verletzung dieser Regel kommuniziert wurden, sind so zu betrachten, als hätten sie Unterstützung erhalten und sind wie in Regel 144.2 vorgesehen zu behandeln.

Verschiebung von Regel 144.1 und Klarstellung

- **Erfrischungen**
- a Bei Läufen auf der Bahn von 5000m und länger kann das Organisationskomitee (Veranstalter) Wasser und Schwämme für die Wettkämpfer bereitstellen, wenn die Wetterbedingungen dies erfordern.
- b Bei Läufen auf der Bahn länger als 10000m sind Verpflegungsstellen, Wasser und Schwämme bereitzustellen. Verpflegung kann entweder vom Organisationskomitee (Veranstalter) oder vom Läufer gestellt werden und ist so bereitzustellen, dass sie für ihn leicht erreichbar ist oder ihm von dazu ermächtigten Personen in die Hand gegeben werden kann. Die von Läufern gestellte Verpflegung ist von Offiziellen, die das Organisationskomitee (Veranstalter) bestimmt, unter Aufsicht zu halten und zwar ab dem Zeitpunkt, da sie von den Läufern oder deren Vertretern hinterlegt wurde. **Diese Offiziellen haben sicher zu stellen, dass die Verpflegung nicht in irgendeiner Weise verändert oder verfälscht wurde.**

Verschiebung von Regel 144.6 und Ergänzung.

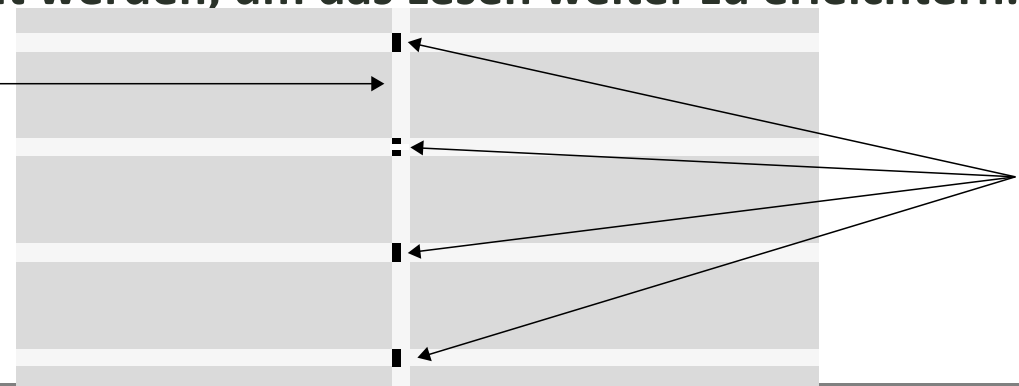
- Drei offizielle Zeitnehmer (von denen einer der Zeitnehmerobmann ist) und ein oder zwei zusätzliche Zeitnehmer messen die Zeit des Siegers von jedem Lauf **und jede Leistung für Rekordzwecke.**

Textanpassung

- Um sicherzustellen, dass die Kamera richtig ausgerichtet ist und um die Auswertung des Zielbildes zu erleichtern, sind die Schnittstellen der Bahnbegrenzungslinien mit der Ziellinie in geeigneter Weise schwarz zu kennzeichnen. Eine solche Markierung darf nicht vor der vorderen Kante der Ziellinie beginnen und von dort aus nicht mehr als 20mm nach hinten reichen (siehe auch Regel 164.2 und nachfolgende Zeichnung). **Ähnliche Schwarze Markierungen dürfen auch auf beiden Seiten der Schnittstelle einer passenden Bahnbegrenzungslinie mit der Ziellinie angebracht werden, um das Lesen weiter zu erleichtern.**

Anpassung an die Praxis

Ziellinie



schwarze
Markierungen

- Das System muss die Endzeiten der Läufer automatisch erfassen und aufzeichnen und den Ausdruck eines Bildes ermöglichen, das die Zeit eines **jeden** Läufers zeigt. **Zusätzlich hat das System eine tabellarische Übersicht zu erstellen, die die Zeit jedes Athleten zeigt. Spätere Änderungen von automatisch ermittelten Werten und händischen Eingaben (wie Startzeit, Endzeit) sind automatisch durch das System in der Zeitskala des ausgedruckten Bildes und in der tabellarischen Übersicht anzuzeigen.**

Zu Dokumentationszwecken ist es hilfreich eine Tabelle mit allen Ergebnissen zu haben. Jede einzelne manuelle Änderung soll dargestellt werden für eventuelle spätere Nachfragen durch die Jury.

- Der Obmann Zielbildauswertung ist für das Funktionieren der Zeitmesseinrichtung verantwortlich. Vor Beginn des Wettkampfs trifft er sich mit dem zuständigen technischen Personal, um sich mit der Anlage vertraut zu machen, **in dem er alle zutreffenden Einstellungen prüft.**

Dienstleister arbeiten in unterschiedlichen Sportarten z.B. mit unterschiedlichen Rundungen.

- Regel 166.4a – *Nationale Bestimmung DLV:*
- *Für Läufe der ersten Runde, vorgeschaltete Qualifikationsläufe sowie Läufe, die nur in einer Runde durchgeführt werden, kann die Bahnverteilung auch nach Regel 166,4b erfolgen. Hierbei sind die gültigen Leistungen der Bestenliste des vorher bestimmten Zeitraums für die Einordnung heranzuziehen. Das abweichende Verfahren nach dieser Bestimmung ist entsprechend rechtzeitig vor der Veranstaltung bekanntzugeben*

Ergänzung.

- **Wenn festgelegt wird, einen Laufwettbewerb nur in mehreren Läufen in einer Runde, statt in mehreren Runden und Finals durchzuführen, haben die Durchführungsbestimmungen der Veranstaltung alle relevanten Überlegungen hinsichtlich Setzen der Läufe, Losen der Bahnen sowie die Methode der Ermittlung der Endergebnisse zu beinhalten.**

Erläuterung: Dies gilt auch für Zeitendläufe.

Klärung wie mit A, B, C Läufen bei Meetings verfahren werden soll.

- Wenn nicht **nach Regel 166.2 gestattete alternative Tabellen verwendet werden**, qualifizieren sich aus allen Vorrunden mindestens die Ersten und Zweiten und es wird empfohlen, dass sich, wenn möglich, zumindest noch der Dritte jeden Laufes für die nächste Runde qualifiziert..

Redaktionelle Änderung mit neuer Nummer.

- Die Hürde muss aus Metall oder einem anderen geeigneten Material gefertigt sein, mit einer Hürdenlatte, die aus Holz oder einem anderen geeigneten **nichtmetallischen** Material besteht.

Klarstellung.

- Alle Hürdenwettbewerbe müssen in Einzelbahnen gelaufen werden. Jeder Läufer muss dabei immer in seiner eigenen Bahn bleiben **und über die Hürden in seiner Bahn laufen**, ausgenommen von Umständen, die in Regel 163.4 genannt sind. **Ein Athlet ist auch zu disqualifizieren, wenn er direkt oder indirekt eine Hürde in einer anderen Bahn umwirft oder wesentlich verschiebt.**

Klarstellung.

- Jeder Läufer überquert jedes Hindernis und **überquert** oder läuft durch den Wassergraben. Tut er das nicht, führt das zur Disqualifikation. Außerdem muss ein Läufer disqualifiziert werden, wenn er:

Klarstellung.

- Die Standardstrecken sind: 4x100m, 4x200m, 100m-200m-300m-400m Schweden-Staffel (Medley Relay), 4x400m, 4x800m, 4x1500m, **1200m-400m-800m-1600m Schweden-Langstaffel (Distance Medley Relay)**.

Ergänzung der Staffelstrecken, gültig seit 01.05.2015.

- **Ein Staffelstab ist für alle Staffelläufe im Stadion zu verwenden und er muss während des Laufs durchgehend in der Hand getragen werden. Mindestens für Wettkämpfe durchgeführt nach Regel 1.1 a, b, c und f ist jeder Staffelstab zu nummerieren und hat eine unterschiedliche Farbe und kann einen Zeitmesstransponder enthalten.**

Anmerkung: Wenn möglich soll die Zuordnung der Farbe zu jeder Bahn oder Startlistenposition in der Startliste dargestellt werden.

Klarstellung.

- Vor und/oder nach der Übergabe des Staffelstabs sollen die Wettkämpfer in ihren Bahnen bleiben oder ihre Position beibehalten, bis die Bahn frei ist, um andere Wettkämpfer nicht zu behindern. Die Regeln 163.3 und 163.4 dürfen auf solche Athleten nicht angewandt werden. Sollte ein Läufer ~~absichtlich~~ ein Mitglied einer anderen Mannschaft dadurch behindern, dass er nach Beendigung seiner Teilstrecke seine Position oder seine Bahn verlässt, ist ~~seine Mannschaft zu disqualifizieren~~ Regel 163.2 anzuwenden.

Klarstellung.

- ~~Die Unterstützung eines Läufers durch Abstoßen oder auf andere Weise führt zur Disqualifikation.~~ **Wenn ein Athlet während eines Laufes den Staffelstab eines anderen Teams nimmt oder aufhebt, ist seine Mannschaft zu disqualifizieren. Die andere Mannschaft sollte nicht bestraft werden, solange kein Vorteil erzielt wurde.**

Klarstellung.

- Die Zusammensetzung einer Staffelmannschaft und die Reihenfolge in der sie läuft sind spätestens eine Stunde vor der bekanntgegebenen ersten Aufrufzeit für den ersten Lauf jeder Runde offiziell zu melden. Spätere Änderungen müssen durch einen vom Organisationskomitee/ Veranstalter berufenen medizinischen Offiziellen überprüft und bestätigt werden. Dies kann spätestens bis zur Final Call Zeit des Laufes, in dem die betreffende Mannschaft teilnimmt, erfolgen. **Die Mannschaft hat in der namentlich genannten und angegebenen Reihenfolge zu laufen.** Befolgt eine Mannschaft diese Regel nicht, ist sie zu disqualifizieren.

Klarstellung.

- Die **Schweden-Langstaffel** und der 4x1500m-Lauf ist ohne Benützung von Einzelbahnen zu laufen.

Konsequenz aus Regel 170.1.

- Beim letzten Wechsel in der Schwedenstaffel und bei **allen Wechseln** in den 4x400m-, 4x800m-, **Schweden-Langstaffel-** und 4x1500m-Läufen ist es Wettkämpfern nicht erlaubt, außerhalb ihrer Wechselzone anzulaufen, sondern sie müssen innerhalb dieser Zone ablaufen. Wenn ein Wettkämpfer diese Regel nicht befolgt, ist seine Mannschaft zu disqualifizieren.

Klarstellung.

- ***Anmerkung: Jede Markierung darf nur aus einem einzigen Teil bestehen.***

Klarstellung.

- **Beim Stabhochsprung soll der Veranstalter außerhalb der Anlaufbahn geeignete und sichere Abstandsmarkierungen anbringen und zwar alle 0,5m zwischen 2,5m und 5m von der Nulllinie und alle 1,0m zwischen 5m und 18m.**

Ergänzung.

- ***Weitenmarkierungen und Windanzeigen***
- **a** Eine unverwechselbare Flagge oder Markierung kann vorgesehen werden, um den existierenden Weltrekord oder den entsprechenden Gebiets-, National- oder Meeting-Rekord zu markieren.
- **b** Bei allen Sprung-, Diskus- und Speerwurf Wettbewerben sollen an geeigneter Stelle eine oder mehrere Windanzeigen aufgestellt werden, die dem Wettkämpfer die ungefähre Windrichtung und -stärke anzeigen.

Ergänzung aus Regel 144.5.

- **Protokollierung der Versuche**
- ~~7. Versuche sind wie folgt zu protokollieren:~~
 - ~~a Außer bei Hochsprung und Stabhochsprung, ist ein gültiger Versuch durch die erfasste Messung anzugeben. Im Hochsprung und Stabhochsprung~~
 - ~~ist er durch das Symbol „O“ anzuzeigen,~~
 - ~~b ein Fehlversuch ist durch das Symbol „X“ anzuzeigen,~~
 - ~~c wenn ein Athlet auf einen Versuch verzichtet, ist es mit dem Symbol „ „ anzuzeigen.~~

Für die Nutzung der Standardabkürzungen und Symbole in allen anderen Fällen siehe Regel 132.4.

~~**Erläuterung:** siehe auch Erläuterung zu Regel 126.1.~~

Konsequenz aus Anpassung Regel 132.4.

- Die Qualifikationsbedingungen, die Qualifikationsnormen und die Zahl der Wettkämpfer für das Finale werden von den Technischen Delegierten festgelegt. Sind solche nicht berufen, bestimmt das Organisationskomitee (*Veranstalter*) dies. Bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c und f sollen mindestens 12 Wettkämpfer das Finale erreichen, **vorbehaltlich anderer Festlegungen in den Durchführungsbestimmungen.**

Anpassung, da bei Hallenweltmeisterschaften nur 8 statt 12 im Finale sind.

- In einem Qualifikationswettkampf des Hoch- und Stabhochsprungs setzen die Wettkämpfer, die nicht nach drei aufeinander folgenden Fehlversuchen ausgeschieden sind, den Wettkampf in Übereinstimmung mit Regel 181.2 (**einschließlich des vorausgehenden Versuchs**) bis zum Abschluss des letzten Versuchs über die als Qualifikationsnorm festgelegte Sprunghöhe fort, es sei denn, die Zahl der Teilnehmer am Finale - wie unter Regel 180.12 festgelegt - ist erreicht. **Wenn feststeht, dass ein Athlet das Finale erreicht hat, darf er in der Qualifikation nicht weiter mitmachen.**

Klarstellung, wie die Qualifikation beendet wird.

• ~~Behinderung~~ *Ersatzversuche*

- Wird ein Wettkämpfer auf irgendeine Weise bei seinem Versuch behindert **oder kann der Versuch nicht korrekt protokolliert werden**, hat der Schiedsrichter das Recht, ihm einen Ersatzversuch zu gewähren. **Keine Änderung der Reihenfolge ist erlaubt. Eine angemessene Zeit für die Wiederholung des Versuches ist zu gewähren entsprechend den besonderen Umständen des Falles. In den Fällen, in denen der Wettbewerb fortgesetzt wurde, bevor der Ersatzversuch zuerkannt wurde, soll er durchgeführt werden, bevor weitere Versuche gemacht werden.**

Klarstellung zur Durchführung eines Ersatzversuchs.

• ~~Verzögerung Erlaubte Versuchszeit~~

- Ein Wettkämpfer, der bei einem technischen Wettbewerb grundlos seinen Versuch verzögert, trägt selbst die Schuld dafür, dass ihm dieser nicht mehr erlaubt und als Fehlversuch registriert wird. Es ist Aufgabe des Schiedsrichters darüber zu entscheiden, ob bei Berücksichtigung aller Umstände eine grundlose Verzögerung vorliegt.

Änderung der Überschrift.

- **Anmerkung: Diese Regel gilt nicht für Mehrkämpfe.**
~~In einem Mehrkampf Wettbewerb einer Veranstaltung gemäß Regel 1.1a, b, c und f muss durchgehend jede Steigerung gleichmäßig beim Hochsprung 3cm und beim Stabhochsprung 10cm betragen.~~

Gehört zu den Mehrkampfregeln.

Regel 181.4 b: Allgemeine Bestimmungen – Vertikale Sprünge



- Regel 181.4 – *Nationale Bestimmungen:*
*In allen Klassen der **Team-DM**, SVM [...]*

Anpassung an DLO.

- Es ist ein Fehlversuch, wenn der Wettkämpfer:
...
die Latte oder die senkrechten Teile der Ständer beim Anlaufen berührt ohne zu springen.

Klarstellung.

- Die **Breite** des Anlaufbereichs muss mindestens **16m** und die **Länge** muss **mindestens 15m** betragen, **außer** bei Veranstaltungen gemäß Regel 1.1a, b, c, e und f, wo es mindestens **25m** sein müssen. ~~Wo es die Bedingungen zulassen, sollen es mindestens 25m sein.~~

Anpassung des Anlaufbereiches.

- **Anmerkung:** Eine Linie von 10mm Breite und von unterscheidbarer Farbe muss im rechten Winkel zur Anlaufbahn deckungsgleich mit der Oberkante der Stoppwand des Einstichkastens (auf dem Boden bis zu den Ständern) gezogen werden (Null-Linie). Eine **ähnliche bis zu 50mm breite Linie** ist auf der Oberfläche der Aufsprungmatte anzubringen und bis zu den äußeren Kanten der Sprungständer hin zu verlängern. **Die in Anlaufrichtung nähere Kante der Linie deckt sich mit der Oberkante der Stoppwand.**

Klarstellung.

- Die seitliche Neigung der Anlaufbahn **soll** nicht größer sein als 1:100 (1%), **wenn nicht spezielle Umstände existieren, die die IAAF veranlassen eine Ausnahmeregelung zu erstellen** und das Gesamtgefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 40m nicht größer sein als 1:1000 (0,1%).

Klarstellung, gilt auch für 184.2 und 187.9.

- Die Aufleger, die an den Auslegern befestigt sind, dürfen nicht länger als 55mm sein. Die Ausleger müssen glatt sein. Die senkrechten, rückseitigen Anschläge der Aufleger müssen glatt und so konstruiert sein, dass die Sprunglatte nicht oben auf ihnen liegen bleiben kann. Sie ~~sollen~~ **müssen** die Aufleger um 35mm bis 40mm überragen (*siehe nachstehende Zeichnung*).

Klarstellung.

- Die seitliche Neigung der Anlaufbahn **soll** nicht größer sein als 1:100 (1%), **wenn nicht spezielle Umstände existieren, die die IAAF veranlassen eine Ausnahmeregelung zu erstellen** und das Gesamtgefälle in Anlaufrichtung darf auf den letzten 40m nicht größer sein als 1:1000 (0,1%).

Klarstellung.

- **Der entsprechende Schiedsrichter für die Technischen Wettbewerbe hat sicherzustellen, dass das Windmessgerät ~~mus~~ 20m vor der Absprunglinie in einer Höhe von 1,22m steht, und nicht weiter als 2m von der Anlaufbahn entfernt ist.**

Klarstellung und es wurden einige Verschiebungen bzw. Umnummerierungen durchgeführt.

- Bei internationalen Veranstaltungen **sollen verschiedene Absprungbalken für Männer und Frauen verwendet werden**. Die Absprunglinie darf für Männer nicht weniger als 13 m und für Frauen nicht weniger als 11 m von dem vorderen Rand der Sprunggrube entfernt sein. Bei jeder anderen Veranstaltung ist diese Entfernung dem entsprechenden Leistungsniveau der Wettkämpfer anzupassen.

Klarstellung.

- Abmessungen. Der Stoßbalken ist 0,112m bis 0,30m breit, mit einer Sehne von 1,21m ($\pm 0,01\text{m}$), bezogen auf einen Kreisbogen mit dem gleichen Radius wie der Stoßkreis, und ist 0,10m (**$\pm 0,008\text{m}$**) hoch, bezogen auf das Niveau der Kreisinnenfläche **angrenzend an den Stoßbalken** (siehe Zeichnungen).

Erläuterung: daraus ergibt sich ein Höhenmaß für den Balken von 0,080m ($\pm 0,002\text{m}$)

Klarstellung.

- **Bei Vertikalen Sprüngen muss durchgehend jede Steigerung gleichmäßig beim Hochsprung 3cm und beim Stabhochsprung 10cm betragen.**

Übernahme von Regel 181.4 b.

- Gleichstand

....

- **Anmerkung: Regel 200.12a ist nicht anzuwenden, wenn mehr als zwei Athleten gleich stehen.**

Klarstellung.

Disziplin	Athlet A	Athlet B	Athlet C
100H	878	824	812
Hoch	823	794	890
Kugel	890	854	832
200m	814	846	804
Weit	803	821	840
Speer	824	831	836
800	790	852	808
Summe	5822	5822	5822

Regel 200.12: Mehrkampf



Disziplin	Athlet A	Athlet B	Athlet C
100H	878	824	812
Hoch	823	794	890
Kugel	890	834	832
200m	814	826	804
Weit	803	821	840
Speer	824	890	836
800	790	833	808
Summe	5822	5822	5822

Regel 210: Anwendbarkeit der Regeln für Freiluftwettkämpfe auf Hallenveranstaltungen



- Mit den Ausnahmen, die in diesem Abschnitt 6 festgelegt sind **und den Anforderungen für Windmessung aus Regel 163 und 184**, gelten die Regeln der Abschnitte 1 bis 5 für die Wettkämpfe im Freien auch für die Hallenveranstaltungen..

Klarstellung.

- ~~Bei Läufen von 400m und weniger startet jeder Läufer in einer Einzelbahn.~~
- **a** Läufe bis einschließlich 300m müssen vollständig in Einzelbahnen gelaufen werden.
- **b** Läufe länger als 300m und weniger als 800m werden bis zur markierten Übergangslinie am Ende der zweiten Kurve in Einzelbahnen gelaufen.
- **c** Für den Start bei 800m-Läufen kann jedem Läufer eine eigene Bahn zugewiesen werden oder bis zu zwei Läufer können einer Bahn zugewiesen werden oder es erfolgen Gruppenstarts; dazu werden vorzugsweise die Bahnen 1 und 4 benutzt. In diesen Fällen dürfen die Läufer erst nach der am Ende der ersten Kurve markierten Übergangslinie ihre Bahn verlassen bzw. die in der äußeren Gruppe Laufenden mit denen der innere Gruppe zusammenkommen **oder wenn das Rennen mit zwei Kurven in Bahnen gelaufen wird, erst am Ende der zweiten Kurve.**

Klarstellung.

- **d** Für Wettbewerbe länger als 800m sind keine Einzelbahnen zu benutzen, sie werden von einer Evolvente oder in Gruppen (2 *Evolventen*) gestartet. **Wenn ein Gruppenstart erfolgt, ist die Übergangslinie entweder am Ende der ersten oder der zweiten Kurve.**
Wenn ein Athlet diese Regel nicht befolgt, ist er zu disqualifizieren.
Die Übergangslinie ist eine gekrümmte, 50mm breite, nach jeder Kurve quer über die Laufbahn (ausgenommen Bahn 1) gezogene Linie. ...

Klarstellung.

- ~~Die 4x400m-Staffel müssen die ersten beiden Kurven in Einzelbahnen gelaufen werden. Dementsprechend sind als Übergangslinie und als Wechselraummittemarkierungen etc. dieselben zu benutzen wie beim 400m Einzellauf~~ **ist entsprechend Regel 214.6 b zu laufen**
- ~~Die 4x800m-Staffel muss die erste Kurve in Einzelbahnen gelaufen werden. Dementsprechend sind als Übergangslinie und als Wechselraummittemarkierungen usw. dieselben zu benutzen wie beim 800m Einzellauf~~ **ist entsprechend Regel 214.6 c zu laufen.**

Klarstellung.

- **Die Standardstrecken in der Halle sind: 3000m, 5000m
im Freien: 5000m, 10km, 10000m, 20km, 20000m, 50km, 50000m.**

Klarstellung der Strecken und die gesamte Regel ist neu zu nummerieren.

- Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a darf **(abgesehen vom Obmann)** nicht mehr als ein Gericter aus demselben Land eingesetzt werden.

Da ein Gericterobmann normalerweise nicht in Kombination mit den anderen Gerictern handelt, besteht kein Konflikt.

- **Mit Ausnahme des Falles, der in Regel 230.7 c** beschrieben ist, ist ein Geher disqualifiziert und muss durch den Gericterobmann oder einen seiner Assistenten über diese Disqualifikation unterrichtet werden, indem ihm eine rote Kelle gezeigt wird, sobald für ihn drei Rote Karten von drei verschiedenen Gerictern an den Gericterobmann übermittlel wurden. Selbst wenn ein Geher über die Disqualifikation nicht unterrichtet wurde, führt dies nicht zur Aufhebung der Disqualifikation.

...

- Eine Aufenthaltszone für Zeitstrafen ist für alle Wettkämpfe verbindlich vorgeschrieben, für die die Regularien, die für diese Veranstaltung gelten, dies vorsehen. Zusätzlich kann sie genutzt werden für andere Wettkämpfe nach einer Entscheidung durch das Organisationskomitee (Veranstalter). In diesen Fällen wird der Wettkämpfer, sobald er drei Rote Karten erhalten hat, durch den Obmann oder eine von ihm damit betraute Person angewiesen in die Aufenthaltszone für Zeitstrafen zu gehen und dort die Strafzeit, die durch die Regularien oder durch die Entscheidung des Organisationskomitees (Veranstalters) festgesetzt wurde, zu verbringen. Erhält derselbe Wettkämpfer zu irgendeinem Zeitpunkt eine weitere Rote Karte von einem Gericter, der zuvor noch keine Rote Karte für ihn ausgestellt hatte, wird er disqualifiziert. Falls ein Wettkämpfer sich weigert, in die Aufenthaltszone für Zeitstrafen zu gehen oder die festgelegte Strafzeit darin zu verbringen, wird er vom Obmann disqualifiziert.

Aufenthaltszone für Zeitstrafen (Pit Lane) wurde ins Regelwerk übernommen, bereits gültig seit 1. Mai 2015.

- Bei Gehwettbewerben auf der Laufbahn muss ein disqualifizierter Geher diese sofort verlassen; bei Gehwettbewerben auf der Straße muss er sofort seine Startnummern abnehmen und die Wettkampfstrecke verlassen. Sollte ein disqualifizierter Wettkämpfer die Laufbahn oder die Wettkampfstrecke nicht verlassen **oder die Anweisungen, die ihm nach Regel 230.7 c gegeben werden, in die Aufenthaltszone für Zeitstrafen zu gehen oder die festgelegte Strafzeit darin zu verbringen**, nicht befolgen, können gegen ihn weitere Disziplinarmaßnahmen gemäß Regel 145.2 verhängt werden.
...

Aufenthaltszone für Zeitstrafen (Pit Lane) wurde ins Regelwerk übernommen, bereits gültig seit 1. Mai 2015.

Regel 230.10 f: Sportliches Gehen Getränke-/Schwamm- und Verpflegungsstationen bei Straßenwettbewerben



- Bei Wettkämpfen gemäß Regel 1.1a, b, c und f dürfen sich gleichzeitig bis zu zwei Offizielle pro Land hinter dem Tisch aufhalten. In keinem Fall darf ein Offizieller oder eine berechnigte Person **sich** neben dem Geher ~~herlaufen~~ **her bewegen**, während dieser Verpflegung oder Wasser annimmt

Gehspezifisch angepasst.

- Bei Gehwettbewerben von 20km oder länger darf ein Geher mit Erlaubnis und unter Aufsicht eines Kampfrichters ~~die Wettkampfstrecke oder die Laufbahn~~ **die markierte Wettkampfstrecke** verlassen, sofern er dabei die zurückzulegende Distanz nicht abkürzt.

Gehspezifisch angepasst.

- In keinem Fall darf ein Offizieller oder eine berechnigte Person **sich** neben dem Geher ~~herlaufen~~ **her bewegen**, während dieser Verpflegung oder Wasser annimmt.

Anpassung wie beim Gehen.

- Bei Straßenläufen darf ein Läufer mit Erlaubnis und unter Aufsicht eines Offiziellen ~~die Straße oder die Bahn~~ **die markierte Wettkampfstrecke** verlassen, sofern er dabei die zurückzulegende Wettkampfstrecke nicht verkürzt.

Anpassung wie beim Gehen.

- Die Streckenlängen bei den IAAF-Crossweltmeisterschaften sollen etwa betragen:
- Männer - Langcross..... ~~12~~ **10** km
- Frauen - Langcross..... ~~8~~ **10** km
- mU20..... 8 km
- wU20..... 6 km

Strecken Anpassung.

- **Der Kurs**
- 1. (a) Landschaftsläufe finden auf einer Vielfalt von Böden statt (einschließlich unbefestigter Straßen, Waldwegen und einspurigen Fußwegen) innerhalb einer ursprünglichen Umgebung im Gelände (wie Berge, Einöde, Wälder oder Flachland), was hauptsächlich abseits von Straßen ist.
- (b) Abschnitte von geschotterte Oberfläche oder Beton sind zulässig, aber sollten auf ein Minimum des gewünschten Kurses beschränkt sein und dürfen 20% der Gesamtstrecke des Laufes nicht überschreiten. Es gibt keine Begrenzung für die Streckenlänge oder den Höhenanstieg bzw. -abfall.
- (c) Der Organisator hat vor dem Rennen die Streckenlänge und den Gesamtanstieg/ -gefälle des Kurses bekannt zu geben, diesen zu vermessen und eine Landkarte und einen detaillierten Querschnitt des Kurses vorzubereiten zusammen mit der Beschreibung der technischen Schwierigkeiten, die während des Rennens auftreten können.
- (d) Der Kurs muss die sinngemäße Entdeckung der Gegend ausmachen.
- (e) Der Kurs muss der Art markiert sein, dass die Athleten ausreichend Informationen erhalten, um ihn zu beenden ohne von ihm abzuweichen.

Der Text von Regel 252 ist vorläufig und kann sich redaktionell noch verändern.

- **Ausrüstung**
- 2. (a) Landschaftsläufe geben keinen Gebrauch einer bestimmten Technik oder eines besonderen Gerätes an für deren Ablauf.
- (b) Der Organisator kann, jedoch, vorschreiben oder empfehlen zwingend eine Sicherheitsausrüstung, passend zu den zu erwartenden oder möglicherweise eintretenden Gegebenheiten während des Rennens, mitzuführen, welche dem Athleten erlaubt Notsituationen zu vermeiden oder, im Falle eines Unfalles, ein Alarmsignal zu geben und in Sicherheit bis zur Ankunft der Hilfe zu warten.
- (c) Eine Rettungsdecke, Pfeife, Versorgung mit Wasser- und Verpflegungsreserven sind das Minimum, welche ein Athlet dabei haben sollte.
- (d) Wenn durch den Organisator speziell erlaubt können Athleten Stäbe wie zum Beispiel Wanderstöcke benutzen.

- **Start**
- 3. Die Läufe müssen mit einem Schuss aus dem Startrevolver gestartet werden, dabei muss das Kommando dem für Läufe länger als 400m (Regel 162.2b) entsprechen. Bei Läufen mit einer großen Zahl an Läufern soll fünf Minuten, drei Minuten und eine Minute vor dem Start eine Vorankündigung gegeben werden.
- **Sicherheit**
- 4. Der Organisator sorgt für die Sicherheit der Läufer und der Offiziellen und muss einen rennspezifischen Plan für Gesundheit, Sicherheit und Rettung haben, einschließlich der Mittel, um Hilfe für Athleten und andere Teilnehmer in Notsituation bereitzustellen.

- ***Erste Hilfe Stationen***
- 5. Seither ist Landschaftslauf beruhend auf Selbstversorgung. Jeder Athlet ist selbständig zwischen den Erste Hilfe Stationen in Bezug auf Kleidung, Kommunikation, Verpflegung und Getränke. Dementsprechend müssen Erste Hilfe Stationen ausreichend breit angelegt sein, gemäß dem Plan des Organisations, um die Eigenständigkeit der Athleten zu beachten, aber unter Berücksichtigung von Gesundheit und Sicherheit.
- ***Verhalten auf der Wettkampfstrecke***
- 6. Ist der Schiedsrichter aufgrund des Berichtes eines Kampfrichters, Laufrichters oder auf andere Weise davon überzeugt, dass ein Läufer die markierte Wettkampfstrecke verlassen und dabei diese verkürzt hat, muss er ihn disqualifizieren.
- 7. Es genügt nur Unterstützung an den Erste Hilfe Stationen vorzusehen.
- 8. Der Organisator jedes Landschaftslaufes hat spezifische Durchführungsbestimmungen zu veröffentlichen, die die Umstände festlegen, die im Ergebnis zur Bestrafung oder Disqualifikation des Athleten führen können.

- ~~**Allgemeine Bestimmungen Einreichung und Bestätigung**~~

~~1. Die Leistung Ein Weltrekord~~ muss bei einem ernsthaften Wettkampf erzielt worden sein, der ordnungsgemäß veröffentlicht, veranstaltet und vor dem Veranstaltungstermin vom Mitgliedsverband, in dessen Land oder Gebiet der Wettkampf stattfand, genehmigt und gemäß den IAAF-Regeln durchgeführt worden ist. An Einzelwettbewerben müssen mindestens drei Athleten, an Staffelwettbewerben mindestens zwei Staffelmannschaften mit ernsthaftem Einsatz teilgenommen haben. Außer bei gemäß Regel 147 durchgeführten Technischen Wettbewerben wird die von einem Athleten in einem gemischten Wettkampf (*männliche und weibliche Teilnehmer*) erzielte Leistung nicht anerkannt

- **Nationale Bestimmung ÖLV**

Österreichische Rekorde werden auch anerkannt, wenn weniger als drei Athleten bzw. weniger als zwei Staffelmannschaften teilgenommen haben.

Die Regel 260 wurde vollständig überarbeitet. Der neue Text wird erst bei der Veröffentlichung der IWR 2016-2017 zur Verfügung stehen.